

Verf.) ökonomischen Interessen" keineswegs die Beseitigung *aller* unterschiedlichen ökonomischen Interessen in der Gesellschaft bedeutet. Ebenso wenig wie die Überwindung des *Klassenantagonismus* mit der Beseitigung der Klassen und der Klassenunterschiede überhaupt gleichgesetzt werden kann, darf die Beseitigung der *antagonistischen Interessengegensätze* mit der Aufhebung aller Interessen *unterschiede* gleichgesetzt werden, die selbstverständlich auch *Interessenwidersprüche* implizieren.

Das Neuartige und zugleich Entscheidende dieser Interessenunterschiede und -Widersprüche besteht darin, daß sie auf der Basis übereinstimmender und gleichartiger *Grundinteressen* aller werktätigen Klassen und Schichten entstehen und sich entwickeln. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die unterschiedlichen Interessen der miteinander befreundeten Klassen und Schichten sowie die unterschiedlichen kollektiven und individuellen Interessen innerhalb dieser Klassen und Schichten so miteinander zu verknüpfen, daß mit ihrer Verwirklichung zugleich der größtmögliche Beitrag zur Realisierung der gemeinsamen Grundinteressen geleistet wird. Umgekehrt dient die gemeinsame Arbeit an der Verwirklichung dieser Grundinteressen nachweisbar zugleich dazu, berechnete spezifische Interessen dieser Klassen und Schichten wahrzunehmen. Die Verwirklichung dieser Möglichkeit, die praktisch durch den gesamten Prozeß der staatlichen Leitungstätigkeit erfolgt und ein hohes Maß an wissenschaftlich fundierter, zielstrebig organisatorischer und ideologischer Arbeit erfordert, schließt selbstverständlich auch das Zurückweisen und Zurückdjängen un gerechtfertigter Sonderinteressen ein, d.h., daß nicht zugelassen werden darf, daß sich einzelne auf Kosten der Gesellschaft Vorteile verschaffen. Sie schließt ein, daß die Gesellschaft definitiv entscheiden muß, welches jeweils solche *ungerechtfertigten* Sonderinteressen sind, daß sie aber ebenso definitiv allgemeingültige Maßstäbe und Regeln für die Verknüpfung der spezifischen Interessen mit den Grundinteressen der Gesellschaft bestimmen muß. Für diesen gesamten Prozeß - für die Herausarbeitung und Verwirklichung der gemeinsamen Grundinteressen, für deren Verknüpfung mit gerechtfertigten kollektiven und persönlichen Interessen wie für die Zurückweisung ungerechtfertigter Sonderinteressen - sind folglich verbindliche, durchsetzbare Regeln, d. h. Rechtsnormen, erforderlich.

Gerade hier wird die neue Qualität des sozialistischen Staates als *Organisator* des gesellschaftlichen Fortschritts, des effektiven Zusammenwirkens *aller* werktätigen Klassen, Schichten, Gruppen und Kollektive zu ihrem gemeinsamen Nutzen besonders deutlich. Dieses Merkmal ist zunächst für die Bestimmung einer besonderen Art von „Doppelcharakter“ wichtig, der den sozialistischen Staat in spezifischer Weise kennzeichnet und der mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft immer deutlicher hervortritt: Einerseits ist der Staat Instrument der *Klassenherrschaft*, der *Klassendiktatur* der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen werktätigen Klassen und Schichten, mittels dessen auch noch nach der Überwindung des Klassenantagonismus alle Versuche des Imperialismus, dem Sozialismus Schaden zuzufügen.